

06.04.2022

Nr. 14

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende

MAIL: info@hausarzt-rlp.de

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Wann hat die Ausbeutung hausärztlicher Versorgung endlich ein Ende?!

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

VORSTANDSPOST

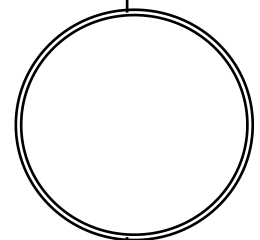


Hausärzte wählen Hausärzte!



(X) Die Hausarztliste

Vertretung hausärztlicher Interessen
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vergangenen Freitag war der 1. April und wieder einmal der Start in ein Wochenende - bestens geeignet, um die gesamte hausärztliche Gemeinschaft mal wieder ins Chaos zu stürzen! Diesmal sogar noch verbunden mit zahlreichen Fragezeichen auf der Stirn: Ist das nun ein Aprilscherz oder nicht??? Gleich die Antwort hinterher: NEIN, keine fake news....

Inhaltlich geht es um folgende **Meldung der KBV vom 1.4.2022:**

"Bürgertests zunächst weiter möglich: BMG verlängert Testverordnung bis Ende Juni

01.04.2022 - Personen ohne Symptome haben unverändert Anspruch auf COVID-19-Testungen nach der Coronavirus-Testverordnung. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Verordnung bis zum 30. Juni unverändert verlängert. Damit sind auch Bürgertestungen weiterhin möglich.

Bürgerinnen und Bürger können weiterhin mindestens einmal in der Woche einen Schnelltest erhalten. Auch Tests bei Kontaktpersonen, in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, vor ambulanter OP, Klinik- oder Reha-Aufenthalt oder nach Ausbrüchen der Infektion beispielsweise in Schulen werden nach der Testverordnung weiterhin finanziert.

PCR-Tests in Arztpraxen

Arztpraxen können somit nach der Coronavirus-Testverordnung auch weiterhin PCR-Tests im Labor veranlassen oder mit einem PoC-NAT-Testsystem selbst durchführen und abrechnen. Dies gilt ebenso für die Bestätigungstests nach einem positiven Antigentest, die mittels PCR-Test im Labor oder als PoC-NAT-Testsystem erfolgen müssen. Wird der PCR-Test im Labor beauftragt, erfolgt dies wie bisher mit dem Formular OEGD.

(Anmerkung des HÄV: Das bedeutet, PCR Tests prästationär oder vor Rehaantrag, Aufnahme in ein Pflegeheim etc. können weiter wie bisher über den ÖGD TestV Schein abgerechnet werden)

Der Abstrich wird in allen Fällen nach der Testverordnung mit acht Euro vergütet. Die Abrechnung erfolgt weiterhin über die Kassenärztliche Vereinigung.

Sonderregelung für kurative Testung entfällt

PCR-Tests bei gesetzlich versicherten Patienten mit COVID-19-Symptomen werden nicht nach der Testverordnung, sondern über den EBM abgerechnet. Die Beauftragung des Labors erfolgt wie bisher mit dem Formular 10C.

Die Sonderregelung, nach der Abstrich-Leistungen zusätzlich vergütet wurden, hat der Bewertungsausschuss bisher nicht über den 31. März hinaus verlängert. Die Gebührenordnungspositionen 02402 und 02403 wurden folglich gestrichen. Deswegen wird der Abstrich bei kurativen PCR-Testungen seit 1. April als „nicht gesondert abrechnungsfähige Leistung“ mit der Versicherten-, Grund-, Konsiliar- beziehungsweise Notfallpauschale vergütet. Die GOP ist weiterhin mit der bis zum 30. Juni befristeten Pseudonummer 88240 zu kennzeichnen."

Soweit aus der KBV Berlin....

Seit dieser Meldung vergangenen Freitag steht mein Telefon nun nicht mehr still, die Drähte nach Berlin laufen heiß. Unsere Bundesspitze ist dran am Thema.

Daher zuallererst für Sie alle der **aktuelle Stand von gestern Abend, 5.4.2022.** Wir werden Sie aber weiter auf dem Laufenden halten.

Nachfolgend die **Mail aus dem Bundesverband des Deutschen Hausärzteverbands an alle Landesvorsitzenden:**

"Sehr geehrter Damen und Herren,

Wir können heute berichten, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung die rechtliche Prüfung mit folgendem Ergebnis abgeschlossen hat:

Vor dem Hintergrund des Wegfalls der Abstrichziffer im EBM (GOP 02402) ist nach Auffassung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die Vergütung der ärztlichen Leistungen gemäß § 12 TestV („Vergütung für Abstrich“) im Zusammenhang mit einer Bestätigungsdiagnostik mittels einer PCR-Testung gemäß § 4b TestV nicht an die Bedingung geknüpft ist, dass der Patient symptomfrei ist. Dies gilt entsprechend für die Vergütung der Laborleistungen gemäß § 9 TestV.

Gemäß der Argumentation der KBV ergibt sich dies zum einen daraus, dass gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 TestV für die Bestätigungsdiagnostik der Vorrang der Krankenbehandlung nicht gilt. Zudem setzt auch der Wortlaut des § 4b TestV im Hinblick auf die Bestätigungsdiagnostik nicht voraus, dass es sich um eine asymptomatische Person handelt. Demgegenüber sehen die übrigen Anspruchsgrundlage in §§ 2, 3, 4 und 4a ausdrücklich vor, dass

Testungen nur bei asymptomatischen Personen durchgeführt werden dürfen. Im Umkehrschluss folgt daraus nach Einschätzung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dass für die Bestätigungsdiagnostik diese Voraussetzung nicht besteht.

Somit ist die im Zuge einer PCR-Bestätigungstestung erforderliche Entnahme von Probematerial etc. in den hausärztlichen Praxen weiterhin nach der Corona-Test-Verordnung, unabhängig vom EBM, abrechenbar (8 Euro extrabudgetär). Auch die Abrechnung der Versichertenpauschale zulasten der GKV ist zusammen mit der oben genannten Abrechnung der Probenentnahme nach Testverordnung möglich.

Die KBV hat die Rechtsabteilungen der Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechend informiert. Wir hoffen diese Klarstellung hilft Ihnen weiter und im Falle von Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung."

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Eine Kollegin brachte dieser Tage ihre Reaktion auf die KBV Meldung von Freitag sehr pointiert zu Papier. Auch sie darf ich - mit ihrem Einverständnis - zitieren:

"Ich finde es für unseren Berufsstand bitter, dass Krethi und Plethi ein Abstrichzentrum eröffnen können, diese Leistung ordentlich bezahlt bekommen und wir als Ärzte mit hoher Qualifikation sollen das mal so nebenher machen. Das Prinzip scheint mir analog zu den Impfzentren zu sein: Auch dort wurden die Impfungen horrend vergütet und bei uns sah man dafür keine Veranlassung, weil wir das ja sowieso machen. 2 Jahre Selbstaubeutung in meiner Praxis haben mich gelehrt, dass auch meine Kräfte endlich sind und ich werde mit Sicherheit keine Leistung mehr erbringen, die nicht auch bezahlt wird. Die Patienten werden immer anspruchsvoller, fordern "Kundenorientiertheit" - können sie gerne haben, wenn sie bereit sind, dafür zu bezahlen."

Diese durchaus emotionale und absolut nachvollziehbare Reaktion der Kollegin trifft vermutlich die Gefühlswelt vieler von Ihnen.

Auch wenn sich nun mit der Information von gestern Abend doch wieder eine "neue", da allen bisher nicht bekannte Abrechnungsoption ergibt, ist das politische Signal dieser Entscheidung einfach FATAL und reiht sich ein in eine Vielzahl von Entscheidungen, die das Engagement der Hausarztpraxen in Zeiten der Höchstbelastung schlichtweg ignoriert und rücksichtslos unter den Sparzwang klemmt!

- 1. In Zeiten der Höchstbelastung der Hausarztpraxen durch Omikron wird die Pandemie für beendet erklärt!**
 - 2. In Zeiten der Höchstbelastung der Hausarztpraxen durch Omikron wird die Finanzierung der Schutzausrüstung für Arztpraxen eingestellt!**
 - 3. In Zeiten der Höchstbelastung der Hausarztpraxen durch Omikron wird der Hygienezuschlag in der GOÄ (383 A) nun komplett gestrichen, nachdem dieser bereits zu Jahresbeginn gesenkt wurde!**
 - 4. In Zeiten der Höchstbelastung der Hausarztpraxen durch Omikron wird die Vergütung der EBM Leistung 02402 für kurative PCR Testung auf COVID-19 in der Versichertenpauschale versenkt!**
 - 5. In Zeiten der Höchstbelastung der Hausarztpraxen durch Omikron wird unseren maximal belasteten Medizinischen Fachangestellten unverändert der Coronabonus verweigert!**
 - 6. In Zeiten der Höchstbelastung der Hausarztpraxen durch Omikron kann die 88240 NICHT bei Long/Post-COVID Patienten mit vielen wiederkehrenden Kontakten bei komplexem Krankheitsbild und hohem Betreuungsaufwand abgerechnet werden. Ein Ansetzen ist nur in der akuten Krankheitsphase möglich. Und auch hier ist seit dem 1.1.2022 die 88240 IN DIE MGV eingepreist (d.h. nicht mehr extrabudgetär)!**
 - 7. In Zeiten der Höchstbelastung der Hausarztpraxen durch Omikron werden telefonische Beratungen (01434) nun im Gesprächsbudget (03230) versenkt!**
 - 8. In Zeiten der Höchstbelastung der Hausarztpraxen durch Omikron werden den Hausarztpraxen für kleines Geld neue, komplexe Beratungsaufgaben übergestülpt: 01480 für die Beratung zur Organspende (7,32 Euro).**
- Neuesten+ Gedankenspiele im Bundestag aktuell: Beratungspflicht im Rahmen der angestrebten Impfpflicht - > umzusetzen durch Hausarztpraxen.
Ich darf daran erinnern: Die Coronaimpfberatzungsziffer EBM 88322 wird gestrichen, wenn im gleichen Quartal eine Impfung durchgeführt wird.

Wann hat die Ausbeutung hausärztlicher Versorgung endlich ein Ende?!!

Die Pandemie wird mehr denn je in den Hausarztpraxen gestemmt!! Sie ist NICHT vorbei!

Ohne das großartige Engagement der Praxisteams wären die Krankenhäuser schon längst in den Kollaps gelaufen!!

Daher unsere Forderung an die Krankenkassen:

Wer die hausärztliche Versorgung sicherstellen will, muss JETZT für eine leistungsgerechte Vergütung unserer unabdingbaren, effizienten und qualitativ hochwertigen Versorgungsstrukturen sorgen!!

Ohne hausärztliche Versorgung verschlechtert sich die Gesundheit der Bevölkerung, sinkt die medizinische Versorgungsqualität und explodieren die Kosten im Gesundheitswesen. Was jetzt scheinbar eingespart wird, wird sich langfristig in einer überbordenden Kostensteigerung widerspiegeln. Ohne Hausarztpraxen wird es verdammt teuer!!!

Denken Sie bitte ALLE daran: Die Wahlen zur KV-VV RLP stehen Ende dieses Jahres an.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir werden in diesem Jahr IHRE STIMME dringender denn je benötigen, um mit möglichst starker Stimme in den kommenden Jahren berufspolitisch für die Sicherung Ihrer beruflichen und betrieblichen Zukunft zu sorgen. BITTE gehen Sie dieses Jahr zur Wahl!!! **JEDE STIMME ZÄHLT!!!!** WIR SIND FÜR SIE DA!!!! Unsere paritätisch besetzte Liste für die KV Wahl ist bereits erstellt. Unsere Kandidatinnen und Kandidaten werden wir Ihnen in den kommenden Wochen und Monaten vorstellen genauso wie unsere politische Agenda für die nächsten Jahre.

KV WAHL 2022: IHRE STIMME FÜR DEN WAHLVORSCHLAG "Dr. Barbara Römer - Hausärztinnen und Hausärzte RLP" !!

Herzliche Grüße,

Dr. Barbara Römer
Landesvorsitzende

Hausärzteverband Rheinland-Pfalz e. V.
Am Wöllershof 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261-2935600
Fax: 0261-2935980
E-Mail: info@hausarzt-rlp.de
Homepage: www.hausarzt-rlp.de
twitter.com/HausaerzteRLP

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

PS Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zur Vorstandspost No.14 darf ich Ihnen noch das soeben erhaltene Pressestatement des Bundesverbands zur verpflichtenden Impfberatung in Hausarztpraxen zukommen lassen. Offensichtlich nimmt dieses von mir noch als "Idee" kommunizierte Konzept offensichtlich bereits in Berlin konkretere Formen an....

Das Prinzip setzt sich unverändert fort: Unter der Annahme, dass Hausarztpraxen ja sonst nichts zu tun haben, werden wir nun mit neuen Beratungsaufgaben überhäuft, die sonst keiner übernehmen möchte bzw. für die sonst keiner mehr zeitliche Vakanzen hat, da man ja so überlastet sei - Zwangsberatung eingeschlossen!

Herzliche Grüße,

Dr Barbara Römer
Landesvorsitzende

Hausärzteverband Rheinland-Pfalz e. V.
Am Wöllershof 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261-2935600
Fax: 0261-2935980
E-Mail: info@hausarzt-rlp.de
Homepage: www.hausarzt-rlp.de
twitter.com/HausaerzteRLP

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

PS Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.

Pressestatement

Berlin, 06.04.2022 – Im Rahmen der Diskussion um die mögliche Einführung einer Impfpflicht, wird auch eine verpflichtende Impfberatung diskutiert. Hierzu erklärt der Bundesvorsitzende des Deutschen Hausärzteverbandes, Ulrich Weigelt:

„Die Hausärztinnen und Hausärzte bieten jeder Patientin und jedem Patienten an, sich in den Praxen über die Impfung zu informieren. Die Kolleginnen und Kollegen versuchen auch nach über zwei Jahren Pandemie bei jeder Gelegenheit, Unentschlossene von den unbestreitbaren Vorteilen der Impfung zu überzeugen. Die Türen der Hausärztinnen und Hausärzten stehen jedem Interessierten jederzeit offen.

Was wir klar ablehnen, ist eine verpflichtende Impfberatung in den Hausarztpraxen. Es ist grundsätzlich schwer vorstellbar, wie eine sinnvolle Beratung aussehen soll, wenn die Betroffenen zu dieser verpflichtet werden und eigentlich kein Interesse an ihr haben. Es ist nicht die Aufgabe der Hausärztinnen und Hausärzte, staatlich verordnete Beratungsgespräche gegen den Wunsch der Betroffenen zu führen. Das verträgt sich auch nicht mit dem vertrauensvollen Arzt-Patientenverhältnis. Außerdem wäre eine verpflichtende Beratung in den Praxen vor dem Hintergrund der enormen Belastung der Kolleginnen und Kollegen, aber auch der Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter in den vergangenen zwei Jahren, nicht zumutbar. Auch die Praxen sind irgendwann an ihrer Belastungsgrenze.

Ob eine Impfpflicht am Ende kommt oder nicht ist eine politische Entscheidung. Sollte der Gesetzgeber sich für eine verpflichtende Impfberatung entscheiden, muss er sagen, wie er das konkret organisieren will, ohne die Praxen hierfür einzuspannen und so weiter zu belasten.“

Pressekontakt:

Deutscher Hausärzteverband e.V. | Büro des Bundesvorsitzenden
Vincent Jörres | Pressesprecher
Bleibtreustraße 24, 10707 Berlin
☎ + 49 (0) 30 887 143 73-60 | pressestelle@hausaezterverband.de
www.hausaezterverband.de